

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel
- Abfallsatzung –
vom 21.12.2020

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW 2020, S. 916), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232) zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232) zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung,
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280), in der jeweils gültigen Fassung,
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) – , zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben

- (1) Der Kreis Wesel betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§§ 17, Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1, Abs. 2 LAbfG NRW) die Entsorgung der in seinem Kreisgebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Kreis Wesel bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter. Dritter sind insbesondere die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co KG (KWA) und die Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (KWA Regio). Der Kreis Wesel ist neben dem Kreis Viersen Mitglied des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN). Dem BAVN ist die hoheitliche Aufgabe der Bioabfallentsorgung

für Abfälle aus der Biotonne durch den Kreis Wesel übertragen worden, bei der die Erhebung von Abfallgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Bioabfallentsorgung beim Kreis Wesel verbleibt. Beauftragte Dritte des BAVN sind die Niederrheinische Bioabfallanlagen GmbH (NBG), die eine Bioabfallverwertungsanlage für Bioabfälle errichtet, und die KWA Regio, die Betreiberin der Bioabfallbehandlungsanlage ist. Der BAVN hat eine Abfallsatzung für die Bioabfallentsorgung erlassen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Wesel umfasst nach Maßgabe des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 21 KrWG, § 5a LAbfG NRW) Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (stoffliche und energetische Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und die Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung, Behandlung, Lagerung oder die Ablagerung wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen zu erlassenden Abfallentsorgungssatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Wesel in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.
- (2) Darüber hinaus führt der Kreis Wesel abfallwirtschaftliche Aufgaben oder Teilaufgaben durch, die ihm von kreisangehörigen Kommunen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW einvernehmlich schriftlich übertragen worden sind. Hierzu können im Einzelfall gehören:
 1. die Durchführung von Modellversuchen im Bereich Sammlung und Beförderung von Abfällen,
 2. das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
 3. das Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Abfallbehältnissen sowie
 4. die Errichtung und der Betrieb von Abfallsammeleinrichtungen.

Die Sammlung von Wertstoffen aus privaten Haushalten im Holsystem mit dem Wertstoffmobil wird in Zusammenarbeit einiger kreisangehöriger Städte und Gemeinden und dem Kreis Wesel auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchgeführt.

§ 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG alle Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog – zugelassene Abfallarten) aufgeführt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Entsorgungsausschluss gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt worden sind und zwar ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Der Kreis Wesel bzw. die von ihm beauftragten Dritten können zur Überprüfung der einzuhaltenden Ablagerungs- bzw. Verwertungs- und Behandlungskriterien eine entsprechende Deklarationsanalyse fordern und die Annahme vom Ergebnis dieser

Analyse abhängig machen. Die Kosten der Analyse hat der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zu tragen.

- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Wesel in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach Art und/oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Wer solche Abfälle besitzt oder erzeugt, kann durch den Kreis Wesel verpflichtet werden, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf seinem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Wer Abfälle zur Beseitigung erzeugt oder besitzt, die von der Entsorgung durch den Kreis Wesel ausgeschlossen sind, ist nach den Vorschriften des KrWG verpflichtet, diese in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu entsorgen (§ 28 Abs. 1 KrWG).
- (4) Soweit die erforderlichen Zulassungen erteilt werden, können vom Kreis Wesel weitere Abfälle entsorgt werden.
- (5) Von der Annahme und Entsorgung ausgeschlossen sind gefährliche Abfälle, die in der Anlage 1 (Positivkatalog) mit einem Sternchen versehen sind, wenn der in § 5 Abs. 1 Buchst. a) aufgeführten Entsorgungsanlage vor Anlieferung der Abfälle kein gültiger Entsorgungsnachweis nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 121 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328), in der jeweils gültigen Fassung vorgelegt wird. Nur durch den gültigen Entsorgungsnachweis wird bestätigt, dass der gefährliche Abfall mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen vergleichbar ist, mit diesem entsorgt werden kann und die zugelassenen Grenzwerte für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung eingehalten werden.
- (6) Von der Annahme ausgeschlossen sind „Abfälle zur Verwertung“ aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, weil für diese Abfälle keine Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG besteht und die Abfallbesitzer/-erzeuger gemäß § 7 Abs. 2, Abs. 3 KrWG verpflichtet sind, die bei ihnen angefallenen Abfälle zur Verwertung einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 KrWG geregelten 5-stufigen Abfallhierarchie zuzuführen. Gemäß § 9 Abs. 4 KrWG 2020 ist eine energetische Verwertung von Abfällen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 3 Abs. 24 KrWG) oder zum Recycling (§ 3 Abs. 25 KrWG) nur zulässig für Abfallfraktionen, die bei der nachgelagerten Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind, und nur soweit die energetische Verwertung dieser Abfallfraktionen den Schutz von Mensch und Umwelt und unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 KrWG festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling gewährleistet.

- (7) Der Kreis Wesel kann im Einzelfall die Annahme von Abfällen zur energetischen Verwertung (4. Stufe der 5-stufigen Abfallhierarchie) zulassen, wenn hierdurch die vorzuhaltenden Entsorgungskapazitäten für Abfälle zur Beseitigung nicht beeinträchtigt werden und durch den Abfallanlieferer nachgewiesen wird, dass die Rechtsvorgaben in den §§ 7, 8 und 9 Abs. 4 KrWG nicht entgegenstehen.

§ 4

Gefährliche (schadstoffhaltige) Abfälle

- (1) § 3 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf solche gefährlichen (schadstoffhaltigen) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie den in der Anlage 1 unter Ziffer 2 genannten Abfällen zugeordnet und zusammen mit den schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 Satz 2 LAbfG NRW).
- (2) An der Schadstoffannahmestelle Asdonkshof sind neben den privaten Haushaltungen auch solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe anlieferberechtigt, bei denen gefährliche Abfälle in Kleinmengen anfallen, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 3005), in der jeweils gültigen Fassung als gefährlicher Abfall mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind. Dieses gilt nur, soweit diese gefährlichen Abfälle mit den in § 5 Abs. 3 Satz 1 LAbfG NRW genannten gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 Satz 2 LAbfG NRW). Näheres regelt die Betriebsordnung des Adonkshof.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen und sonstige Abfallannahmestellen

- (1) Der Kreis Wesel stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen für die in den §§3 und 4 dieser Satzung zugelassenen Abfälle zur Verfügung:

a) Für Abfälle, die in Anlage 1 (Positivkatalog) aufgeführt sind:

- Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ)
Graftstraße 25
47475 Kamp-Lintfort

b) Annahmestellen für Altpapier und Alttextilien und ggf. weitere in § 10 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle aus kommunaler Sammlung:

Die Annahmestellen werden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch den Kreis Wesel schriftlich mitgeteilt.

c) Annahmestelle für gefährliche Abfälle (§ 4) aus kommunaler Sammlung:

Die Annahmestellen werden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch den Kreis Wesel schriftlich mitgeteilt.

- d) Müllverbrennungsanlagen aus dem MVA-Ausfallverbund an dem die KWA beteiligt ist.
- (2) Die Abfälle der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden den in Abs. 1 a) bis 1 c) genannten Anlagen zugeordnet, die in § 7 genannten Abfallerzeuger/innen und –besitzer/innen werden der in Abs. 1 a) genannten Anlage zugeordnet. Für Abfälle aus der Sammlung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden können zwischen dem Kreis Wesel und diesen einvernehmlich weitere Andienungsstellen festgelegt werden. Der Kreis Wesel teilt die jeweils aktuellen Entsorgungsanlagen und Annahmestellen sowie die Zuordnung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden diesen rechtzeitig mit.
- (3) Der Kreis Wesel ist berechtigt, im Einzelfall eine von Abs. 2 abweichende Zuordnung vorzunehmen, wenn diese aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.
- (4) Der Kreis Wesel richtet Annahmestellen für sonstige getrennt gesammelte Abfallbestandteile ein in Form von flächendeckend aufgestellten Sammelbehältern bzw. sonstigen Übergabestellen. Standorte und Übergabemodalitäten werden in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Einzelfall festgelegt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für diejenigen, die Abfälle besitzen oder erzeugen

- (1) Private Haushaltungen sind berechtigt, Abfälle zur Beseitigung und Abfall zur Verwertung in Erfüllung ihrer Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG dem Kreis zu überlassen, wenn diese Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde ausgeschlossen sind.
- (2) Abfallerzeuger/-besitzer, die keine privaten Haushaltungen sind, sind berechtigt, dem Kreis die bei ihnen angefallenen Abfälle zur Beseitigung zu überlassen. Dieses gilt nur, soweit der Kreis Wesel diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für diejenigen, die Abfälle besitzen oder erzeugen

- (1) Wer gemäß § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung besitzt oder erzeugt, die vom Einsammeln und/oder Befördern durch eine kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der

Abfälle in den vom Kreis Wesel zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 5) vornehmen zu lassen (§ 28 Abs. 1 KrWG). Dieses gilt auch für den Fall des § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfälle und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 17. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232), in der jeweils gültigen Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde das Einsammeln und Befördern dieser Abfälle ausgeschlossen hat

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber dem Kreis Wesel besteht nicht, soweit Abfälle nach § 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 und 10 dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den gemäß § 5 zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen zu befördern. Sie haben außerdem die Abfallsatzung des Zweckverbandes BAVN über die Bioabfallverwertung zu beachten.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Benutzung der gemäß § 5 zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen während der Öffnungszeiten richtet sich nach der jeweils gültigen Betriebsordnung.

§ 10

Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis Wesel stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Bioabfällen, Kunststoffabfällen, Metallabfällen, Papierabfällen, Textilabfällen, Sperrmüll, Elektronikschrott und ggf. sonstiger getrennt gesammelter Abfälle sicher (§ 20 Abs. 2 KrWG 2020). Die Erfassung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt auf der Grundlage des Elektrogesetzes. Die Erfassung und Verwertung von Altbatterien auf der Grundlage des Batteriegesetzes. Die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen erfolgt auf der Grundlage des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes. Die Erfassung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt auf der Grundlage des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), soweit der Kreis Wesel als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eine Optierung gemäß § 14 Abs. 5 ElektroG vorgenommen hat. Die Erfassung und Verwertung von Altbatterien erfolgt auf der Grundlage des § 13 Batteriegesetz (BattG), zuletzt geändert durch Art. 1 des ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280), soweit nicht die kreisangehörigen Städte

und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Alt-Batterien unentgeltlich zurücknehmen und einem herstellereigenen Rücknahmesystem zur Verwertung zuführen. Die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen erfolgt auf der Grundlage des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes (VerpackG; BGBl. I 2017, S. 2234; zuletzt geändert durch das Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises.

- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die in § 10 Abs. 1 Satz 1 genannten Abfälle getrennt zu erfassen und einzusammeln und der vom Kreis Wesel bestimmten Anlage zuzuführen (§ 5 Abs. 4 LAbfG NRW). Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung nach § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die gefährlichen Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und führen diese der vom Kreis Wesel bestimmten Anlage zu.
- (4) Die Sammlung von Bioabfällen sowie von Garten- und Parkabfällen und die sortenreine Sammlung von Baum- und Strauchschnitt sind von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden flächendeckend anzubieten. Ausgenommen werden können innerstädtische Kernzonen. Näheres regeln die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in ihren jeweils örtlichen Abfallentsorgungssatzungen.
- (5) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen nach Abs. 1 bis 4 kann der Kreis Wesel im Einzelfall auf begründeten Antrag widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (6) Wer Abfälle zur Beseitigung besitzt oder erzeugt, die vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, hat diese von Abfällen zur Verwertung gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten.

§ 11 Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Wesel jede wesentliche Veränderung der Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt für diejenigen, die Abfälle besitzen oder erzeugen, sofern diese nach § 7 ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis Wesel zu überlassen haben und zwar auch beim erstmaligen Anfall von Abfällen.

§ 12

Sicherstellung und Zurückweisung von Abfällen

- (1) Abfälle, die dem Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ) zugeführt wurden und bei denen die Zulässigkeit der dortigen Behandlung ungeklärt ist, oder unsachgemäß verpackte bzw. gesicherte Abfälle sind vom Abfallanlieferer oder dessen Beauftragten nach Weisung durch das Betriebspersonal des AEZ bis zur Klärung oder Sicherung der ordnungsgemäßen Entsorgung dem Sicherstellungsbereich des AEZ zuzuführen. Dabei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Abfallanlieferers. Das AEZ informiert in diesen Fällen die untere Abfallwirtschaftsbehörde.
- (2) Der Kreis Wesel oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Insbesondere werden die Abfälle zurückgewiesen, deren Entsorgung in der jeweiligen Anlage nicht zulässig ist, oder wenn kein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegt.
- (3) Zurückgewiesene Abfälle sind vom Abfallanlieferer unverzüglich von der Anlage zu entfernen und in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Im Einzelfall entstehende Kosten sind vom Abfallanlieferer zu tragen.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschlussberechtigten sind über § 11 hinaus dazu verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 47 Abs. 3 KrWG).
- (2) Die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises Wesel ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu Betrieben, bei denen Abfälle anfallen, zu gewähren; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten des Kreises Wesel sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Wesel berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach Maßgabe der §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 557) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen (Ersatzvornahme).

- (5) Die Beauftragten des Kreises Wesel haben sich durch einen vom Kreis Wesel ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 14 Abfallberatung

Der Kreis Wesel informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Hierbei bedient er sich teilweise der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung benannten Dritten.

§ 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Wesel obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Pandemie, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 16 Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis Wesel zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten dem Kreis Wesel nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Wesel über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle angenommen worden sind.
- (3) Der Kreis Wesel ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17 Gebühren

Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben und die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen im Rahmen dieser Satzung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung zu erlassenden Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen - Abfallgebührensatzung – erhoben.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen dieser Satzung handelt, in dem er
1. entgegen § 7 vom Einsammeln und/oder Befördern durch kreisangehörige Kommunen ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Wesel zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
 2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3 und 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 3. schadstoffhaltige Abfälle entgegen § 4 Abs. 2 anliefert,
 4. entgegen § 9 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls entgegen § 11 nicht unverzüglich anmeldet,
 6. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 3 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Wesel vom 28.10.2013 außer Kraft.